



### **Mietbedingungen / spezielle Konditionen**

- Bei der Miete eines Objektes sind die Parkplätze für die Gäste im Preis inbegriffen, ausser wenn der Parkplatz als „Event Areal“ genutzt wird (siehe Preisliste).
- Das Gelände ist 365 Tage als Trainingsplatz in Betrieb. Pferde sind allgegenwärtig, daher ist ein respektvolles Miteinander erforderlich. Bitte seien Sie daher vorsichtig in der Nähe der Pferdeanlagen und vermeiden Sie aufbrausende Geräusche und Bewegungen.
- Anlieferungen / Transporte von Material zu VIP-Zelt/Reithalle/Tribüne: erst ab 12:00 Uhr möglich, da jeweils am Morgen Trainings stattfinden und Rennpferde die Wege kreuzen. Je nach Disponibilität wird für Auf- & Abbauten im Bereich VIP-Zelt, Tribüne, Reithalle jeweils je ein halber Tag von max. 4 Std. vor und/bzw. nach dem Event kostenlos gewährt.
- Ganze Auf- bzw. Abbau-Tage gelten als zahlungspflichtig.
- Allfällige Heizkosten werden separat in Rechnung gestellt. Mobile Heizgeräte/Gebälse können über die Rennbahn gemietet werden.
- Pferderennen können nur mit einem gewissen Vorbehalt durchgeführt werden (-> z.B. Witterungsverhältnisse und ausserordentliche Zusatzrenntage auf anderen Geländen).
- Feiertage werden gleich berechnet wie Wochenend-Tage.
- Catering oder sonstige Lieferanten dürfen frei gewählt werden.
- Veranstaltungen mit Lärmemissionen, Musik, grösseren Aufbauten etc. sind dem Mieter bei der Reservation zu melden. Beachten Sie die zusätzlichen Bestimmungen (22.00 Uhr)
- Zahlungsbedingungen:  
½ des vertraglich festgelegten Betrages bei Vertragsabschluss  
½ des vertraglich festgelegten Betrages 20 Tage vor dem Anlass.
- Allfällige Restzahlung für Zusatz-Aufwand ist nach Rechnungsstellung innert 10 Tage netto zu bezahlen.
- Ohne Bezahlung besteht kein Anrecht zur Benutzung des Geländes bzw. der Mietobjekte.
- Preisänderungen sind jederzeit möglich. Pauschalen für mehrtägige Events auf dem ganzen Gelände in Absprache mit dem Vermieter möglich.

#### Bestehendes Basis-Mobiliar

- 35 runde Bankett-Tische für 8 –10 Personen
- 20 rechteckige Tische 75 cm x 2 m
- 350 komfortable Leichtmetallstühle mit Korbgeflecht
- 20 lange Holz-Festbänke mit Sitzbank für je 16 Personen
- Universalbühnen-Podest aus Holz 4 x 6 m

Eingesehen und Einverstanden: \_\_\_\_\_

## Benutzungsreglement Horse Park Zürich-Dielsdorf AG

1. Für das Mietverhältnis ist jeweils vorgängig ein schriftlicher Mietvertrag (gemäss Art. 253 ff. OR) abzuschliessen, wobei das BENUTZUNGSREGLEMENT und die AGBs integrierender Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages ist.
2. Der Mieter ist haftbar für Personen- und Sachschäden (inkl. Folgeschäden) (Anlagen, Mobilien, sonstige Güter etc.), die ihm selber, seinen Mitarbeitern und Hilfspersonen, den Veranstaltungsbesuchern, dem Vermieter und allen sonstigen Dritten passieren, und die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der bereits erfolgten oder beabsichtigten Nutzung der Rennbahn Dielsdorf durch den Mieter stehen. Der Mieter ist zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (mindestens CHF 0.5 Mio Deckungssumme) verpflichtet. Ferner wird dem Mieter empfohlen, eine Versicherung zur Deckung der übrigen Risiken abzuschliessen. Der Mieter informiert seine Lieferanten über die speziellen Bedingungen.
3. Jegliche Haftung seitens des Vermieters wird - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Explizit ausgeschlossen ist auch die Haftung des Vermieters für allfällige Betriebsstörungen und/oder Betriebsunterbrechungen. Sollte der Vermieter für Schäden irgendwelcher Art, die durch fehlerhafte oder mangelhafte Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Mieters entstehen, haftbar gemacht werden, so steht ihm gegenüber dem Mieter das Regressrecht zu. Entsteht die Haftpflicht des Vermieters gemäss Art. 58 OR wegen Mängeln an Werkteilen, deren Unterhalt Sache des Vermieters ist, besteht dieses Regressrecht nur bei Verletzung der Meldepflicht des Mieters oder bei anderweitigem schuldhaftem Verhalten des Mieters.
4. Bei Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes auf der Pferderennbahn Dielsdorf wird jeweils ein Übergabeprotokoll erstellt, welches beidseitig zu unterzeichnen ist. Anhand dieses Übergabeprotokolls stellt der Vermieter dem Mieter innert 2-3 Werktagen eine Mängelrüge mit Auflistung der Schadenspositionen sowie eine entsprechende Rechnung zu. Dieses ist innert 30 Tagen zahlbar.
5. Höhere Gewalt und andere vom Vermieter nicht verschuldete Ereignisse, die die vertraglich vereinbarte Leistung verunmöglichen, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen und ähnliches, berechtigen den Vermieter, die Durchführung des Events zu verschieben, zu redimensionieren oder von der Leistungspflicht zurückzutreten um eigenen Schaden abzuwenden, ohne dass der Mieter hieraus Ersatz oder Haftungsansprüche geltend machen kann.
6. Findet eine Veranstaltung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht oder lediglich in verkürzter Form statt, so hat der Mieter keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung des Mietzinses und/oder der übrigen Kosten (vgl. Annullationskosten im Mietvertrag).
7. Dekorationen und/oder technische Installationen dürfen nur mit Einverständnis des Vermieters angebracht werden. Dabei trägt der Mieter die Verantwortung für die Einholung der Bewilligung der Feuerpolizei sowie die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen. Zur Befestigung der Dekorationen dürfen ferner ausschliesslich Materialien verwendet werden, die keine Beschädigungen am Mietobjekt verursachen. Die Dekorationen sind vom Mieter unmittelbar nach der Veranstaltung oder nach Absprache mit dem Vermieter zu entfernen.
8. Das Mobiliar in den Mietobjekten darf nur mit vorgängiger Zustimmung des Vermieters umgestellt werden. Eine allfällige kurzfristige Umstellung wird durch Mitarbeiter der Horse Park Zürich-Dielsdorf AG gegen Verrechnung der Aufwendungen (Stundenansatz CHF 55.--) vorgenommen.
9. Alle für die Veranstaltung und die damit zusammenhängende Benützung der Anlage und Objekte erforderlichen Bewilligungen sind vom Mieter selbst und auf eigene Kosten bei den zuständigen Stellen vorgängig zur Veranstaltung einzuholen und dem Vermieter vorzulegen.
10. Der Mieter ist bei den Objektbenutzungen für die Einhaltung aller wirtschafts-, feuer-, und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie für die Bezahlung allfälliger diesbezüglicher Gebühren verantwortlich. So hat er insbesondere auch das Rauch- und Feuerverbot strikte zu befolgen.
11. Allfällige Notausgänge sind jederzeit frei zu halten. Es ist Sache des Mieters, Sicherheitsfragen und Feuerpolizeibestimmungen in Bezug auf den geplanten Event (Z.B. Bewachung des Objektes etc.) durch eine Sicherheitsfirma oder die Feuerpolizei vor dem Event zu organisieren und die Bewilligung einzuholen.
12. Bei Anlässen, an denen die Grundeinrichtung der Objekte geändert respektive ergänzt wird, muss die Abnahme des Set Up (Mobiliar, Dekoration, Fluchtwege, Technik) seitens Feuerpolizei bewilligt werden. Das Einholen dieser Bewilligung ist Sache des Mieters.

Eingesehen und Einverstanden: \_\_\_\_\_

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Rücktritt von der Vereinbarung

Ab Unterzeichnung der Vereinbarung wird eine Unkosten- und Ausfallentschädigung von der Hälfte des vertraglich festgelegten Betrages erhoben. Bei einem kurzfristigen Rücktritt von 30 – 7 Tagen vor dem Anlass beträgt diese Gebühr 80 % des festgelegten Betrages, bei Rücktritt von 7 Tagen und weniger betrifft diese Gebühr 100 % der Miete.

### Versicherung

Für die Versicherung der an einem Anlass teilnehmenden Personen ist der Mieter verantwortlich. Der Mieter anerkennt ausdrücklich, dass dies nicht Sache des Vermieters ist.

### Haftungsausschluss generell

Der Vermieter verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung der Dienstleistung und Bereitstellung der Infrastruktur.

### Haftung für Dritte

Hat der Vermieter die Befugnis, die Besorgung einer vereinbarten Dienstleistung oder einen Teil davon an einen Dritten zu übertragen, so haftet er nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten. Die Beauftragte ist nicht Stellvertreterin von Dritten, die zur Erbringung der Dienstleistungen herangezogen werden kann und haftet nicht für deren mangelhafte Ausführung oder nicht erbrachte Leistung.

### Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt trägt die Beauftragte keine Haftung.

### Event-Aktivitäten auf dem Gelände

Bei Event-Aktivitäten können Restrisiken nicht ausgeschlossen werden. Es ist nicht Sache des Vermieters oder deren Partner, zu kontrollieren, ob Teilnehmer der Veranstaltung über die benötigte körperliche Voraussetzung mitbringen. Mit der Buchung anerkennt der Mieter diese Gefahren und verzichtet im gesetzlichen Rahmen ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatz.

### Bewilligungen

Der Mieter hat auf eigene Kosten allfällig erforderliche Bewilligungen einzuholen und vor der Veranstaltung dem Vermieter vorzulegen. Beiträge für SUIVA, Aufführungs- und Autorenrechte ist Sache des Mieters.

### Haftungsausschluss bei Sachschäden

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Verluste, Diebstähle und Sachschäden bei und unter den Teilnehmern. Bei der Beschaffung von technischen oder sonstigen Einrichtungen Dritter handelt der Vermieter im Namen des Mieters. Dieser stellt die Beauftragte ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

### Aktivitäten können aus unvorhergesehenen Gründen nicht wie geplant durchgeführt werden

Der Vermieter behält sich die Änderung oder Streichung von Event-Dienstleistungen vor, falls diese durch schlechte Witterung oder höherer Gewalt verunmöglicht werden (z.B. Mini-Pferderennen). Der Mieter anerkennt dies und verzichtet im Voraus auf die Geltendmachung von Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen.

### Reinigung und Entsorgung

Das gemietete Gelände wird aufgrund ändernder Witterung kurz vor Beginn des Mietverhältnisses durch die Vermieterin gereinigt. Die Entsorgung des anfallenden Abfalls ist Sache des Mieters. Die Entsorgung der vom Mieter zurückgelassenen Abfällen wird separat in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufräum- und Reinigungskosten werden zu einem Stundenansatz von CHF 55.- verrechnet. Die Entsorgungskosten nach Aufwand.

### Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Mietrechnung gemäss Vertrag muss im Voraus bezahlt worden sein. Nach Durchführung des Anlasses erhält der Mieter eine allfällige Schlussrechnung für auf Wunsch des Mieters zusätzlich erbrachte Leistungen wie auch zusätzliche. In Abweichung zum Mietvertrag angefallene Arbeitsstunden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

### Rücktritt und Kündigung durch den Vermieter

Bei Nichtbezahlung der Rechnungen gemäss Ziffer 11 der AGBs oder bei Nichteinhaltung der im Benutzungsreglement festgelegten Bestimmungen kann der Vermieter entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Dabei wird Ziffer 1 des Benutzungsreglements angewendet. Im Fall höherer Gewalt ist der Mieter berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht, Gerichtsstand für beide Parteien ist Dielsdorf.

Eingesehen und Einverstanden: \_\_\_\_\_

Dielsdorf-Zürich, 1. Januar 2016 – Anpassungen und Änderungen jederzeit möglich.

Horse Park Zürich-Dielsdorf AG- Neeracherstrasse 20 - 8152 Dielsdorf – [www.horseparkzuerich.ch](http://www.horseparkzuerich.ch)